

## Merkblatt

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34a GewO  
(Hinweis: Die Unterlagen dürfen nicht älter als 3 Monate sein)

### **A.) Natürliche Personen**

(Bei Personengesellschaften wie GbR, KG und OHG ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter eine Erlaubnis zu beantragen)

1. **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9):**  
zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde
2. **Unbedenklichkeitsbescheinigung des Steueramtes:**  
zu beantragen bei der Gemeinde- oder Stadtkasse, bei der der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz bzw. eine gewerbliche Niederlassung hatte
3. **Auskunft in Steuersachen des Finanzamtes:**  
zu beantragen bei dem zuständigen Finanzamt, bei dem der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz bzw. eine gewerbliche Niederlassung hatte
4. **Vorlage der Vermögensauskunft**  
([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))
5. **Bescheinigung des Insolvenzgerichtes:**  
zu beantragen bei dem Amtsgericht, in deren Bezirk der Antragsteller in den letzten 3 Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte
6. **Nachweis einer Haftpflichtversicherung**
7. **Nachweis der erforderlichen Sachkunde**
8. **Personalausweis / Pass:**  
ausländische Staatsangehörige (Ausnahme Angehörige der EU) benötigen eine Aufenthaltserlaubnis, die zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigt. Dies gilt auch bei einer Tätigkeit als Geschäftsführer/in einer juristischen Person

### **B.) Juristische Personen (GmbH und AG)**

Hier sind die vgl. Nachweise sowohl

- für die juristische Person (s. oben Nr. 1 - 5 und zusätzlich den Handelsregisterauszug) als auch
- für alle Geschäftsführer bzw. Vorstandsvorsitzenden (s. oben Nr. 1 - 8) erforderlich.

### **Hinweise**

- Das Erlaubnisverfahren ist kostenpflichtig.
- Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit werden gemäß § 34a Gewerbeordnung Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister und dem Bundeszentralregister sowie eine Stellungnahme der Polizei eingeholt.
- Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten und selbständig oder nichtselbständig tätig werden wollen, benötigen einen hierzu berechtigten deutschen Aufenthaltstitel, soweit sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Mitgliedstaates haben.

**Der Gewerbebetrieb darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Der Beginn ist gemäß § 14 Gewerbeordnung anzuzeigen (Gewerbe-Anmeldung). Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.**